

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 115/116 (1940)
Heft: 8

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachtrag zum Geiser-Wettbewerb 1939 des S. I. A. über aktuelle Probleme des architekt. Wettbewerbs

Nachdem wir im Nov./Dez. letzten Jahres¹⁾ die deutschsprachigen prämierten Arbeiten veröffentlicht haben, geben wir auszugsweise noch das Wichtigste aus den im «B. T.» vollinhaltlich mitgeteilten franz. Preisarbeiten in Uebersetzung bekannt. Die im 1. Rang prämierte Arbeit Nr. 12 der Arch. M. Piccard, R. Loup, J. Perrelet und L. Stalé in Lausanne befasst sich eingehend mit der *Frage einer Rekursinstanz* zum Schutz gegen Programmverstösse, also Vertragsverletzungen der Preisgerichte. Man begegnet in den Wettbewerbs-Programmen meistens dem Satz: «Durch die Teilnahme am Wettbewerb unterwerfen sich die Bewerber sowohl den Programmbestimmungen als auch dem Entscheid des Preisgerichts», u. a. auch mit dem Beifügen: «in jeder Hinsicht» (*voir unterstreichen!*). In einem jüngern Programm heisst es noch kategorischer: «Sie anerkennen namentlich auch das Preisgericht als *endgültige* Instanz zur Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung, sowie *allfälliger* aus dem Wettbewerb sich ergebender *Rechtsfragen*». — Das sieht aus wie ein Freibrief für beliebige *Willkür* in der Auslegung des Programms durch das Preisgericht, wofür ja in der Tat die letzten Jahre klassische Beispiele geliefert haben. Dieser in seiner Anmassung stossende Satz bezweckt natürlich eine Einschüchterung der Bewerber, ja nicht aufzumucken gegen die angebliche Unfehlbarkeit des hohen Preisgerichts. Nie und nimmer aber kann eine solche Bestimmung das Preisgericht von der Pflicht entbinden, sich in allen bestimmten Programm-Anforderungen *genau* an diese zu halten, wie es im *Rundschreiben des C-C vom 20. Jan. d. J.* (auf Seite 64 dieses Bandes) heisst. Der zitierte Satz ist, schon gestützt auf O. R. 19, 20, rechtsunwirksam, weil gegen die guten Sitten verstossend; in seinem rechtlich unanfechtbaren Teil sagt er eine Selbstverständlichkeit, ist also überflüssig. Dieser wunde Punkt in unserm Wettbewerbswesen wird von den Verfassern der im 1. Rang prämierten Arbeit Nr. 12 wie folgt behandelt.

Kap. III. Ueber die Rechte der Teilnehmer

Das Preisgericht handelt zweifellos als Vertreter des Bauherrn und als dessen Wortführer, wenn es das Programm fasst, die Fragen der Teilnehmer beantwortet, die Projekte prüft und den Entscheid fällt, die Preise verteilt und das Urteil redigiert. Es amtiert als Bevollmächtigter des Bauherrn, führt jedoch nicht bloss die Arbeit eines gewöhnlichen Bevollmächtigten aus, wie es ein Unterhändler tut, der z. B. beauftragt ist einen Käufer ausfindig zu machen. Seine Rolle ist eine weitere; die Tragweite seines Urteils wirkt sich nicht nur auf einige wenige Personen aus. Das Preisgericht ist ebensosehr mit einer «Mission» beauftragt. Es soll urteilen, d. h. einen *Entscheid* fällen, der nicht nur Verpflichtungen zwischen Bauherrn und Teilnehmer begründet. Unter der Voraussetzung, dass er dem Recht entspricht, wird dieser Entscheid überdies für einen grösseren Kreis Geltung haben. Die Jury ist ein *Gericht*, dessen «Urteil» selbstverständlich den Architekturgesetzen und der Aesthetik gerecht werden soll, vor allem aber auch dem Programm, d. h. der konstitutionellen «Verfassung» des Wettbewerbs entsprechen muss; der Billigkeit, die die Grundlage eines jeden Urteils bilden soll; der Vernunft, auf der jede menschliche Handlung beruhen muss. Gewiss erfüllen viele Entscheide mehrere dieser Bedingungen, wenn nicht alle. Trotzdem kann kein Preisgericht, so wenig wie ein Richter, der Einbildung verfallen, unfehlbar zu sein, obwohl sein Endziel eine möglichst absolute Gerechtigkeit ist. Aus diesem Grund steht im Rechtsleben jedem Kläger die Möglichkeit offen, zu rekurrieren, wenn ein Gerichtsurteil dem Wort und Geist des Gesetzes widerspricht, wenn es die Billigkeit und die Vernunft verletzt oder auf einem materiellen Irrtum beruht.

Wie steht es aber mit den Wettbewerben? Es liegt in der Natur der Sache, dass die Teilnahme an einem Wettbewerb, d. h. das Ausarbeiten und die Abgabe eines Projektes stillschweigend als Annahme der durch das Preisgericht aufgestellten Bedingungen gilt, wobei das Preisgericht als Vertreter des Bauherrn handelt. Es ist dies eine ganz normale «Spielregel», die zusammen mit dem Programm die Basis des *Vertrages* bildet. Aber was soll man von der Klausel halten, der man oft begegnet, nach der die Teilnahme die *bedingungslose* Hinnahme des Entscheides der Jury vorschreibt? Der Bauherr, der für eine Leistung einen Preis öffentlich ausschreibt, ist gehalten, den Preis gemäss der Ausschreibung zu entrichten. Zufolge wird also der Bauherr seine Leistung nur dann erfüllt haben, wenn der Entscheid der Jury

dem mit den Teilnehmern stillschweigend abgeschlossenen *Vertrag* und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspricht. Deshalb können schon zurzeit die oben erwähnten Klauseln keine absolute Tragweite haben: die Teilnahme schliesst eine Unterwerfung unter das Programm und den Entscheid in sich, nur sofern und soweit er dem *Programm*, den *Antworten der durch die Teilnehmer gestellten Fragen* und den generellen Grundsätzen des *Rechtes* entspricht. Das will heissen, dass ein Entscheid grundsätzlich nicht rechtskräftig werden darf, wenn die Jury ein Projekt prämiert, das programmwidrig ist; oder das einer nachträglichen, den Teilnehmern als Antwort auf eine Frage mitgeteilten neuen Vorschrift nicht entspricht; oder das die generellen Grundsätze des Rechtes verletzt. Die Teilnehmer müssen somit in einem solchen Falle ein Einspracherecht haben, aber es fehlt offensichtlich ein zuständiges Gericht, eine Rekurs-Instanz. Ohne Richter, kein Recht: da es auch hier — wie überall — nicht angebracht erscheint, «Gewalt anzuwenden», und es infolgedessen nicht schicklich ist, an die öffentliche Meinung zu appellieren, sei es in der technischen oder in der allgemeinen Presse, so läuft das verletzte Bewerberrecht Gefahr, sanktionslos zu bleiben, d. h. jeder Kraft und jeden Schutzes beraubt zu sein.

Mangels eines Rekursrechtes kann es vorkommen, dass Teilnehmer, die eine verdienstvolle, gewissenhafte und baukünstlerisch wertvolle, bisweilen mit grossen Kosten verbundene Arbeit geleistet haben, faktisch genötigt sind, sich einem Entscheid zu unterwerfen, der z. B. im Widerspruch mit den legalen Vorschriften (Nachbarrecht, Baugesetz usw.) steht; auf handgreiflich materiellen Irrtümern beruht (beispielsweise annehmen, dass Autos, für die eine Zufahrt an das Gebäude verlangt ist, eine 30%-ige Rampe befahren und auf einem 6 m breiten Platz wenden können), oder der sonstwie im Widerspruch steht mit dem Programm oder den Antworten auf die durch die Teilnehmer gestellten Fragen — alles Elemente, die, wie wir gesehen haben, die Rechtsgrundlage des Wettbewerbs bilden (z. B. das Programm verlangt ausdrücklich einen Raum für 200 Personen, und das Preisgericht prämiert ein Projekt, das einen solchen für nur max. 100 Personen vorsieht).

Grundsätzlich steht ausser Frage, dass ein mit einem oder mehreren der erwähnten Mängel behafteter Entscheid zu einer *ordentlichen* Zivilklage gegen den Ausschreiber, subsidiär gegen die Jury Anlass geben könnte. Ein Entscheid, der in der Tat die Regeln des Rechtes so manifest verletzt, kann nämlich ganz und gar nicht die auf Grund des öffentlichen Versprechens des Bauherrn den Teilnehmern geschuldete Gegenleistung darstellen. Hätten also die Teilnehmer in diesem Fall nicht die Befugnis, die Ausführung des Versprechens zu verlangen, oder einen Schadenersatz zu fordern? Diese Frage ist sicherlich nicht ohne Interesse, aber im Rahmen dieser Arbeit kann dieses Gebiet nicht erforscht werden. Eben um eine eventuelle Gerichtsprozedur gegen formell fehlerhafte Juryentscheide zu *vermeiden*, erlauben wir uns, die Organisation einer *Rekursprozedur* vorzuschlagen mit schiedsrichterlichem Charakter, die das öffentliche Gerichtsverfahren ersetzen würde, jedoch geeignet wäre, den Teilnehmern die Garantien zu gewährleisten, die ein jeder beanspruchen darf. Das nötige Organ dazu ist vorhanden: es ist dies die *Wettbewerbskommission* des S. I. A. Es fehlen ihr aber eine förmliche Befugnis und die zum richtigen Funktionieren nötigen Statuten.

De gustibus non est disputandum. Der Entscheid des Preisgerichtes muss unfehlbar sein, soweit er ein Werturteil über Fragen der Aesthetik, über die Auslegung der Architekturregeln, über die Zweckmässigkeit einer Lösung bildet. Schalten wir also zum vornherein jede Rekursmöglichkeit aus gegen den Entscheid, der nach der Meinung des einen oder andern Teilnehmers diesbezüglich anfechtbar wäre. Dagegen möchten wir die Rekursinstitution für *formale Programmverstösse* empfehlen. Auf den ersten Blick dürfte die vorgeschlagene Reform kompliziert erscheinen. Aber es verhält sich mit jeder Reform nicht anders, was kein absolutes Hindernis sein darf, wenn ein wahrhaft dringender Grund vorhanden ist, einen Zustand zu verbessern, der immer mehr, und leider in vielen Fällen gerechtfertigte Klagen mit sich bringt. —

Im weitem machen die Verfasser eingehende Vorschläge für die Durchführung des Rekursverfahrens, deren Veröffentlichung hier vom Grundsätzlichen zu weit ablenken würde, zudem die Sache zu kompliziert erscheinen liesse. Seit 25 Jahren ist die W-K vom C-C mit der Ueberwachung der Wettbewerbe beauftragt. Dazu gehört u. a. auch die Schutznahme verletzter Bewerberrechte; die «Rekursinstanz» besteht also und hat sich schon wiederholt ausgewirkt. Sie braucht nur noch in den Wettbewerbs-Grundsätzen selbst formal verankert zu werden.

¹⁾ Bd. 114, S. 257*, 278 (Stock), 294 (Sommerfeld), 315 (Bernoulli); ferner im laufenden Bd. 115, S. 30 (Rahm & Cons.).